

Zu § 2 Abs. 3 der Verordnung:**§ 1**

(1) Mit der Bestätigung des Betriebsplanes hat das wirtschaftsleitende Organ gleichzeitig eine materielle Aufgabe vorzugeben, die eine besondere volkswirtschaftliche Anforderung an die Leistung des Betriebes ausdrückt. Diese materielle Aufgabe kann z. B. sein:

- Aufgaben für den Export
- Aufgaben für die Herstellung strukturbestimmender Erzeugnisse
- Aufgaben für Kooperationsleistungen, insbesondere für Struktur- und proportionsbestimmende Lieferungen
- Lieferungen und Leistungen für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Investitionen
- Aufnahme neuer Erzeugnisse in die Produktion
- Aufgaben zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung
- Aufgaben für den Umsatz nach einem festgelegten Sortiment.

(2) Die wirtschaftsleitenden Organe sind ermächtigt, bei Entscheidungen infolge von Nichterfüllung der Voraussetzungen für die zusätzlichen Zuführungen zum Betriebsprämienfonds auch die Auswirkungen bei Reduzierung von Preisstützungen einzubeziehen.

Zu § 4 der Verordnung:**§ 2**

(1) Im Betriebsvertrag sind zu vereinbaren:

- a) die Aufschlüsselung der Prämienmittel für die verschiedenen Verwendungszwecke, wie z. B. Jahresendprämien, Prämien für hervorragende Initiativleistungen und dauerhafte Leistungen im sozialistischen Wettbewerb während des Planjahres entsprechend den konkreten Reproduktionsbedingungen des Betriebes. Der Prämienfonds ist so einzusetzen, daß er eine kontinuierliche Plandurchführung und eine hohe Effektivität der Arbeit sichert. Für die sofortige Prämierung hervorragender Leistungen bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind ausreichend Prämienmittel vorzusehen
- b) die Höhe des Prämienfonds, bei der entsprechend § 4 der Verordnung Jahresendprämien gewährt werden
- c) die Grundsätze für die Auswahl der Leistungskriterien für Arbeitskollektive und Leiter sowie die Verantwortlichkeit für die Festlegung der Leistungskriterien in den einzelnen Bereichen
- d) die begründeten Ausnahmen für die Gewährung von Jahresendprämien bei Ausscheiden aus dem Betrieb bzw. bei ruhendem Arbeitsverhältnis.

Das können zum Beispiel sein:

- Berufung oder Wahl
- Aufnahme des Ehrendienstes, Wiederaufnahme der Tätigkeit bzw. Neuaufnahme einer Tätigkeit nach Beendigung des Ehrendienstes in der Nationalen Volksarmee
- Aufnahme eines Direktstudiums an Hoch- und Fachschulen bzw. Aufnahme einer Tätigkeit nach Abschluß des Studiums
- Gewährung von unbezahlter Freizeit im Anschluß an den Wochenurlaub für Mütter entsprechend § 131 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen des Rentenalters oder Eintritt der Invalidität.

In diesen Fällen ist die Jahresendprämie anteilig zu gewähren.

(2) Die Leistungskriterien für Arbeitskollektive und Leiter sind aus dem Plan abzuleiten und müssen mit den Schwerpunkten des sozialistischen Wettbewerbs übereinstimmen. Sie sind kontrollfähig und abrechenbar zu gestalten. Zur Entwicklung der schöpferischen Aktivität im sozialistischen Wettbewerb sind die Werk tätigen regelmäßig und umfassend über die betriebswirtschaftliche Situation zu informieren.

(3) Bei der Berechnung der Jahresendprämien ist von einem einheitlichen Prozentsatz des Monatsverdienstes auszugehen. Er ist nach der Leistung der Arbeitskollektive im betrieblichen Reproduktionsprozeß zu differenzieren. Der ermittelte Prozentsatz ist Ausgangspunkt für die leistungsgerechte Bestimmung der individuellen Jahresendprämie nach der Erfüllung der festgelegten Leistungskriterien.

(4) Die durch Schwangerschafts- und Wochenurlaub ausfallende Arbeitszeit ist bei der Berechnung der Dauer der Tätigkeit im Betrieb voll anzurechnen.

(5) Als „Monatsverdienst“ bei der Berechnung der Mindesthöhe und der Höchstgrenze der Jahresendprämie gilt der durchschnittliche Monatsbruttoverdienst entsprechend der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551; Ber. 1962 S. 11) sowie den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen* bzw. ein Zwölftel des nach der angeführten Verordnung berechneten Jahresbruttoverdienstes.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 16. Januar 1969

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat**

R a d e m a c h e r

* 1. DB vom 10. September 1962 (GBl. II Nr. 71 S. 633)
3. DB vom 28. August 1967 (GBl. II Nr. 89 S. 664)